

Geschäftsbedingungen der Gesellschaft BONATRANS GROUP a. s. für den Verkauf von Produkten

1. Eingangsbestimmungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil der Kaufverträge, die durch die Gesellschaft BONATRANS GROUP a. s., mit Sitz in Bohumín, Revoluční 1234, PLZ 735 94, Tschechische Republik, IČ (IdNr.) 27438678, HR-Eintrag beim Bezirksgericht Ostrava, Abteilung B, unter der Nummer 3173, als Verkäufer auf der einen Seite mit den einzelnen Käufern auf der anderen Seite abgeschlossen werden, deren Gegenstand die vom Verkäufer zu verkaufenden Produkte sind. Wenn es im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt ist, richtet sich dieser nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Sb., tsch. Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „**tsch. Bürgerliches Gesetzbuch**“).

2. Preis der Produkte

- 2.1. Der Käufer verpflichtet sich, für die Produkte, deren Verkauf der Gegenstand des Kaufvertrags ist, den im Kaufvertrag aufgeführten Kaufpreis zu bezahlen.
- 2.2. Sofern die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, ist der Verkäufer, wenn es im Zeitraum vom Abschluss des Vertrags bis zum Zeitpunkt der Produktion und Lieferung der Produkte zu einer Kostenänderung infolge einer Preisänderung des Eingangsmaterials, der Energien (und weiterer Posten, die ggf. in jedem Kaufvertrag vereinbart sind) um mehr als 5% gegenüber dem Zustand kommt, von dem beim Abschluss des Vertrags ausgegangen wurde, berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Änderung des Kaufpreises mindestens 30 Tage vor der Lieferung der Produkte zu informieren.

3. Mit der Umsatzsteuer zusammenhängende Pflichten des Käufers

- 3.1. Lieferung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- 3.1.1. Übernimmt der Verkäufer nicht den Transport der Produkte, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer vor der Realisierung der betreffenden Lieferung mitzuteilen, ob die Produkte zum unmittelbaren Transport aus der Tschechischen Republik in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (im Folgenden auch nur „**EU**“) bestimmt sind.
- 3.1.2. Der Käufer ist außerdem vor der Realisierung der ersten Lieferung verpflichtet, dem Verkäufer mitzuteilen, ob er zur Umsatzsteuer (im Folgenden nur „**USt.**“) in

dem Mitgliedsstaat der EU registriert ist, in dem das hinsichtlich der Bedingungen der Lieferungen maßgeblich ist.

- 3.1.3. Der Käufer ist vor der Realisierung der ersten Lieferung verpflichtet, dem Verkäufer schriftlich seine vollständige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er in diesem EU-Mitgliedsstaat zur USt. registriert ist. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn es zu einer Änderung dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kommt.
- 3.1.4. Der Käufer, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur USt. registriert ist, ist außerdem vor der Realisierung der ersten Lieferung verpflichtet, dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen, ob die zu liefernden Produkte für den Käufer in dem anderen EU-Mitgliedsstaat wegen dem Erwerb von Produkten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat umsatzsteuerpflichtig sind. Der Käufer ist gleichzeitig verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn es bei weiteren Lieferungen von Produkten zu einer Änderung im Inhalt dieser Mitteilung kommt.
- 3.1.5. Übernimmt der Verkäufer nicht den Transport der Produkte, ist der Käufer verpflichtet nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter den Transport übernimmt und dass die Produkte wirklich aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht wurden. Zum Nachweis dieser Tatsachen ist der Käufer verpflichtet, eines der folgenden Dokumente vorzulegen, falls diese Tatsachen daraus ersichtlich sind, und zwar spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Übergabe der Produkte vom Verkäufer zum Transport, insbesondere ein Transportdokument (z. B. Frachtbrief) oder eines der unten aufgeführten Dokumente, auf das sich die Vertragsparteien einigen:
- eine schriftliche Erklärung des Käufers, dass die Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht wurden, die außerdem eine eindeutige Identifikation der Produkte, des Frachtführers (der Frachtführer), des Transportvertrags (der Transportverträge) und des Ortes, an dem der Transport begann und an dem der Transport der Produkte endete, zu enthalten hat;
 - (eine) schriftliche Erklärung(en) des Frachtführers (der Frachtführer), dass die Produkte im Namen des Käufers und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht wurden, die außerdem eine eindeutige Identifikation der Produkte, des Käufers, des Transportvertrags, des Ortes, an dem der Transport begann und an dem der Transport der Produkte endete, zu enthalten hat;

- Transportvertrag (Transportverträge) zwischen dem Käufer und dem Frachtführer (den Frachtführern);
- Rechnung (Rechnungen) vom Frachtführer (von den Frachtführern) für die Transportleistung; oder
- ein anderes oder andere Dokumente, die vom Verkäufer abgestimmt wurden.

3.2. Export von Produkten in Drittländer

3.2.1. Übernimmt der Verkäufer nicht den Transport der Produkte, ist der Käufer vor der Realisierung der entsprechenden Lieferung verpflichtet, eine schriftliche Erklärung dem Verkäufer darüber vorzulegen, dass er in der Tschechischen Republik keinen Sitz, keine Betriebsstätte im Sinne der USt.-Regelung sowie keine Niederlassung hat, und nachzuweisen, dass der Transport von ihm übernommen wird und dass die Produkte in Drittländer verbracht werden. Zum Nachweis der genannten Tatsachen ist der Käufer verpflichtet, eines der folgenden Dokumente vorzulegen, falls diese Tatsache daraus ersichtlich ist, und zwar spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Übergabe der Produkte vom Verkäufer zum Transport, insbesondere ein Transportdokument (z. B. Frachtbrief) oder eines der unten aufgeführten Dokumente nach gegenseitiger Absprache der Vertragsparteien:

- eine schriftliche Erklärung des Käufers, dass die Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik in Drittländer verbracht wurden, die außerdem eine eindeutige Identifikation der Produkte, des Frachtführers (der Frachtführer), des Transportvertrags (der Transportverträge) und des Ortes, an dem der Transport begann und an dem der Transport der Produkte endete, zu enthalten hat;
- eine schriftliche Erklärung des Frachtführers (der Frachtführer), dass die Produkte im Namen des Käufers und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik in ein Drittland verbracht wurden, die außerdem eine eindeutige Identifikation der Produkte, des Käufers, des Transportvertrags, des Ortes, an dem der Transport begann und an dem der Transport der Produkte endete, zu enthalten hat;
- Transportvertrag (Transportverträge) zwischen ihm und dem Frachtführer (den Frachtführern);
- Rechnung (Rechnungen) vom Frachtführer (von den Frachtführern) für die Transportleistung;

- ein anderes oder andere Dokumente, die vom Verkäufer abgestimmt wurden.

3.3. Gemeinsame Bestimmungen

- 3.3.1. Wenn die Bedingungen für die Befreiung der jeweiligen Lieferung von der USt. gemäß der einschlägigen, in der Tschechischen Republik gültigen Rechtsvorschrift nicht erfüllt sein sollten, wird der entsprechende USt.-Satz zum Preis für die Produkte hinzugerechnet; der Käufer hat diese USt. zusammen mit dem Kaufpreis zu erstatten.
- 3.3.2. Wenn der Käufer die in diesem Artikel vereinbarten Dokumente dem Verkäufer nicht in der festgelegten Frist bereitstellt, wird die USt. in der Höhe entsprechend der in der Tschechischen Republik gültigen einschlägigen Rechtsvorschrift zum Kaufpreis hinzugerechnet; der Käufer hat diese USt. zusammen mit dem Kaufpreis zu erstatten.
- 3.3.3. Der Käufer hat auch alle zusammenhängenden Sanktionen dem Verkäufer zu ersetzen, die vom Verkäufer nachträglich zu erstatten sind, weil unrichtige Angaben vom Käufer dem Verkäufer gemäß diesem Artikel gegeben wurden, oder wenn der Käufer seine in diesem Artikel festgelegten Pflichten anderweitig verletzte. Der Käufer ist verpflichtet, die genannten Sanktionen innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt der Aufforderung des Verkäufers zu deren Erstattung zu bezahlen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis auf Grundlage eines vom Verkäufer nach der Anlieferung des kaufvertragsgegenständlichen Produktes auszustellenden Steuerbelegs (einer Rechnung) innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsstellungstag auf das im Vertrag genannte Bankkonto des Verkäufers zu bezahlen. Eine Änderung dieses Kontos hat ausschließlich durch einen Zusatz zum Vertrag zu erfolgen.
- 4.2. Als Tag der Erfüllung der Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis dem Verkäufer zu bezahlen, gilt jeweils der Tag, an dem die Geldmittel, die dem Kaufpreis entsprechen, auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben sind.

5. Lieferung und Übergang des Eigentumsrechts an den Produkten

- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die kaufvertragsgegenständlichen Produkte zu dem im Kaufvertrag aufgeführten Zeitpunkt zu liefern.
- 5.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte in der üblichen Verpackung so zu liefern, dass sie beim Transport nicht beschädigt werden. Der Käufer ist verpflichtet, den

- Verkäufer über eine Beschädigung der Produkte beim Transport sofort beim Eintreffen der Produkte im Dispo-Bereich des Käufers zu informieren.
- 5.3. Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht, die kaufvertragsgegenständlichen Produkte zu liefern, durch die Übergabe der Produkte zum Transport an den bestimmten und vom Käufer vereinbarten Frachtführer an dem im Kaufvertrag festgelegten Ort (Lieferort). Wenn kein Lieferort im Kaufvertrag festgelegt ist, gilt, dass der Lieferort der Sitz des Verkäufers ist. Der Käufer ist verpflichtet, Beladung und Transport der Produkte vom Lieferort auf seine Kosten zu vereinbaren und dem Verkäufer den Namen des Frachtführers rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.4. Wenn der Kaufvertrag die Pflicht des Verkäufers festlegt, die Produkte an den Bestimmungsort im Land der Einfuhr (Ort der Einfuhr) zu liefern, kommt der Verkäufer seiner Pflicht, die kaufvertragsgegenständlichen Produkte zu liefern, durch deren Übergabe zur Disposition des Käufers am vereinbarten Ort der Einfuhr nach. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Produkte am Ort der Einfuhr zu übernehmen und für deren Entladen zu sorgen.
- 5.5. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte trägt der Verkäufer sämtliche Aufwendungen, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäß Art. 5.1. dieser Geschäftsbedingungen.
- 5.6. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Produkte zu liefern, wenn der Käufer gegenüber dem Verkäufer überfällige finanzielle Verbindlichkeiten hat. Die Lieferfrist verlängert sich dann um die Zeit des Zahlungsverzugs des Käufers.
- 5.7. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Lieferung und Übernahme der Produkte gegenseitig schriftlich zu bestätigen.
- 5.8. Das Eigentumsrecht an den gelieferten Produkten geht erst zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentumsrecht an den Produkten auf einen Dritten zu übertragen oder ein Recht zu den Produkten zu bestellen, das die Wahrnehmung des Eigentumsrechts des Verkäufers verhindert.
- 5.9. Die Gefahr eines Produktschadens geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte zum Transport gemäß Art. 5.3. dieser Geschäftsbedingungen oder zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an den Ort der Einfuhr gemäß Art. 5.4. dieser Geschäftsbedingungen auf den Käufer über.

6. Rechte und Pflichten des Käufers

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, eine Importlizenz oder andere behördliche Genehmigungen auf eigene Gefahr und eigene Kosten einzuholen, alle Zollformalitäten zu erledigen, die für den Import der Produkte notwendig sind, und Zoll, Steuern, Gebühren und weitere Kosten zu erstatten, die mit den Importzollformalitäten verbunden sind.

6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Kaufvertrag ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten.

7. Menge, Qualität und Ausführung der Produkte

7.1. Die Produkte werden in der im Kaufvertrag vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung geliefert.

8. Mängelhaftung, Garantie

8.1. Als Mangel gilt eine Abweichung des gelieferten Produkts von der Qualität oder Ausführung gemäß Art. 7.1.

8.2. Sofern im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, gewährt der Verkäufer für Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, eine Qualitätsgarantie in Dauer von 60 Monaten, die am Tag der Anlieferung der Produkte zu laufen beginnt, und wenn das Produktionsdatum auf dem Produkt angegeben ist, am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, der auf dem Produkt gekennzeichnet ist. Wenn es sich um Produkte handelt, die als Komponenten von Neufahrzeugen verwendet werden, beginnt die genannte Garantiefrist zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Neufahrzeuge an den Endverbraucher zu laufen, die Garantiefrist läuft jedoch spätestens 66 Monate nach dem Tag der Anlieferung des Produkts ab. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf jene Mängel, die bei der Herstellung des Produkts verursacht wurden und die bei der Prüfung im Produktionswerk, wenn eine Prüfung stattfand, nicht erkannt werden konnten.

8.3. Die Garantie für die Qualität der Oberflächenbehandlung der Produkte wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt und beginnt zu denselben Bedingungen wie die oben genannte Garantie gemäß Art. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.**2. zu laufen.

8.4. Die Haftung des Verkäufers für Mängel entsteht nicht, wenn diese Mängel nach Übergang der Schadensgefahr an Produkten auf den Käufer durch Ereignisse verursacht wurden, die nicht vom Verkäufer oder von Personen, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllte (insbesondere durch Transport und Handhabung), verursacht wurden; das gilt auch im Falle von Mängeln, die durch die übliche Abnutzung des Produkts oder durch seine unsachgemäße Lagerung, Bedienung, unzureichende Wartung oder seine Betreibung im Widerspruch zur technischen Dokumentation, zur Gebrauchsanleitung oder zu den Instruktionen der Fachleute des Verkäufers, durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder einschlägiger allgemeingültiger Rechtsvorschriften und durch die Durchführung von Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne Zustimmung des Verkäufers, durch Nichteinhaltung der Regeln für die Handhabung von Produkten der

BONATRANS GROUP a. s. oder durch Einsatz der Nicht-Original-Ersatzteile (d. h. der vom Verkäufer nicht genehmigten Bauteile) verursacht wurden. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Oberflächenbehandlung, die durch Beschädigung durch die Handhabung, Lagerung oder Betreibung entstanden. Die Garantie für die Qualität der Grundschicht kann nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Deckschicht innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung des Produkts aufgetragen wird.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Oberflächenbehandlung, falls der Käufer seiner Pflicht gemäß Art. 13.6 nicht nachgekommen ist, und auch dann, wenn der Käufer oder ein Dritter die Montage der Bauteile (Getriebe, Räder u. ä.) auf die Welle nicht durch Abkühlung der Welle (kryogene Montage) oder Erwärmung dieser Bauteile (Warmmontage) durchgeführt hat, ohne dass dies im Kaufvertrag vereinbart worden wäre.

Die Haftung des Verkäufers für Mängel erlischt auch beim Produkt, an dem durch den Käufer oder einen Dritten Folgendes durchgeführt wurde: Schweißen; Anschweißen; Laserbearbeitung; Erwärmung mit Gasbrenner, Plasma, Hochfrequenzströmen oder anderweitig; Metallisierung; elektrolytische oder chemische Beschichtung während Reparaturen und Instandhaltung.

Die Haftung des Verkäufers für Mängel erlischt auch dann, wenn der Käufer oder ein Dritter bei Handhabung des Produktes, insbesondere beim Be-, Ent- und Umladen des Produktes Elektromagnet- sowie Permanentmagnetanlagen verwendet hat.

8.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Geltendmachung seines Rechts aus der Mängelhaftung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem er den Mangel feststellte oder unter Aufwendung fachlicher Sorgfalt hätte feststellen sollen, dem Verkäufer mitzuteilen.

8.6. Wenn der Käufer Mängel am gelieferten Produkt feststellt, verfasst er ein Mängelprotokoll, das mindestens die folgenden Angaben zu enthalten hat:

- Identifikationsangaben des Käufers (Handelsname, Adresse, IdNr., Telefon, E-Mail, Name, Vorname, Funktion der Kontaktperson);
- Spezifikation der Produkte;
- Nummer und Abschlussdatum des Kaufvertrags,
- Ort, an dem sich das Produkt befindet,
- Lieferdatum,
- Datum der Feststellung des Mangels,
- konkrete, durch eine Dokumentation nachgewiesene Beschreibung des Mangels,
- weitere Tatsachen, die für die Beurteilung der Reklamation maßgeblich sind.

- 8.7. Das Mängelprotokoll ist dem Verkäufer schriftlich zuzustellen, und zwar entweder persönlich oder mittels eines Inhabers der Postlizenz, per Kurier oder elektronisch an die im Kaufvertrag aufgeführte Adresse.
- 8.8. Hat der Verkäufer den reklamierten Mangel zu vertreten, ist er in einer Frist von 14 Tagen ab der Zustellung des Mängelprotokolls verpflichtet, auch einen Vorschlag der Behebung des Mangels dem Käufer mitzuteilen. Der Verkäufer ist in der genannten Frist berechtigt, das Produkt an dem Ort, an dem es sich befindet, zwecks der Überprüfung des Mangels zu besichtigen. Wenn der Mangel in dieser Frist nicht überprüft werden kann, insbesondere weil ein Sachverständigengutachten notwendig ist oder das Produkt sich außerhalb der Tschechischen oder Slowakischen Republik befindet, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Tatsachen dem Käufer in dieser Frist mitzuteilen und die voraussichtliche Zeit, die für die Beurteilung der Reklamation notwendig ist, anzugeben.
- 8.9. Wenn es sich um einen Mangel handelt, der das Produkt zum vereinbarten oder üblichen Zweck unbrauchbar macht oder in dessen Folge sich die Nutzungsdauer eines solchen Produkts verkürzt, ist der Verkäufer verpflichtet, das mangelhafte Produkt gegen ein einwandfreies auszutauschen. Vor der Realisierung dieses Austauschs ist der Verkäufer berechtigt, die Überprüfung der Qualität des gegenständlichen Produkts in Anwesenheit des Käufers zu verlangen. Wenn die Überprüfung des Produkts nachweist, dass das Produkt mangelhaft ist und die Mängel dieses Produkts tatsächlich bei seiner Produktion entstanden, ist der Verkäufer endgültig verpflichtet, das mangelhafte Produkt gegen ein einwandfreies auszutauschen. Wenn der Verkäufer und der Käufer sich nicht auf das Ergebnis der Überprüfung einigen können, wird die Streitigkeit der Vertragsparteien vom Sachverständigen, der im Kaufvertrag oder im Einvernehmen der Vertragsparteien bestimmt ist, entschieden. Wenn durch dieses Sachverständigengutachten festgelegt wird, dass die Mängel des Produkts vom Verkäufer zu vertreten sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dieses mangelhafte Produkt gegen ein einwandfreies Produkt zu ersetzen, und er trägt die Kosten des Sachverständigengutachtens. Andernfalls sind die Kosten des Sachverständigengutachtens vom Käufer zu tragen.
- 8.10. Sämtliche Mängel der Produktbeschichtung gelten im Sinne der Norm EN 50126 als Fehler der Kategorie geringfügiger Fehler, sie verhindern deshalb nicht, dass das Schienenfahrzeug üblicherweise betrieben wird. Der Verkäufer ist deshalb erst dann zum Beseitigen der Beschichtungsmängel verpflichtet, wenn das Fahrzeug wegen einer anderen Ursache als Beschichtungsmangel am Produkt außer Betrieb gesetzt wird, und zugleich nur zu der Zeit, wo geeignete Witterungsbedingungen für die Ausbesserung der Beschichtung herrschen.

9. Haftung

9.1. Die Vertragsparteien einigten sich darauf, dass der Verkäufer weder für Folge- noch indirekte Schäden (Nachteil) dem Käufer gegenüber haftet. Als Folge- und indirekte Schäden gelten insbesondere entgangener Gewinn, Einkommensverlust, Verluste wegen Produktionsunterbrechung oder -einstellung sowie wegen Ausfallzeiten, verpasste Geschäftschancen, an Abnehmer und andere Kunden des Käufers zu zahlende Schäden und Vertragsstrafen, Schädigung des guten Rufs, Aufwendungen für die Verlängerung oder eine neue Sicherstellung der Finanzierung oder andere ähnliche Verluste.

9.2. Die Gesamthaftung des Verkäufers für einen Schaden ist auf maximal 5 % des Kaufpreises der kaufvertragsgegenständlichen Produkte pro Schadensfall und in der Summe auf maximal 10 % des genannten Kaufpreises beschränkt. Jedwede allfälligen Vertragsstrafen oder Sanktionen, die im Zusammenhang mit derselben Verletzung geltend gemacht werden, werden auf den Schadenersatz angerechnet. Die in dieser Bestimmung vereinbarte Haftungsbeschränkung hat immer Vorrang vor jedweder anderen im Kaufvertrag oder in einem anderen Dokument enthaltenen Bestimmung, die dieser Bestimmung des Artikels 9.2. der vorliegenden Geschäftsbedingungen widerspricht.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises des gelieferten Produkts über 30 Kalendertage in Verzug ist;
- der Käufer ohne einen berechtigten Grund seine Pflichten gemäß Art. 5.3. oder 5.4. der Geschäftsbedingungen nicht erfüllt;
- der Käufer den vereinbarten Eigentumsvorbehalt verletzt, indem er das Produkt vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf einen Dritten überträgt;
- der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig ist oder ein solcher Zustand unmittelbar droht;
- der Käufer weitere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrags wiederholt verletzt. Unter einer wiederholten Verletzung wird ein Zustand verstanden, in dem es bereits zu einer Verletzung der Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrags kam und der Käufer auf den mangelhaften Zustand hingewiesen wurde, oder wenn der mangelhafte Zustand trotz Mahnung der anderen Vertragspartei und nach Festlegung einer angemessenen Frist nicht beseitigt wurde.

10.2. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Verkäufer über 60 Tage mit der Lieferung der Produkte in Verzug ist;
- der Verkäufer wiederholt weitere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrags verletzt. Unter einer wiederholten Verletzung wird ein Zustand verstanden, in dem es bereits zu einer Verletzung der Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrags kam und der Verkäufer auf den mangelhaften Zustand hingewiesen wurde, oder wenn der mangelhafte Zustand trotz Mahnung der anderen Vertragspartei und nach Festlegung einer angemessenen Frist nicht beseitigt wurde.

11. Schutz des geistigen Eigentums

11.1. Alle Informationen, die der Käufer vom Verkäufer erhält, sind vertraulich, als Geschäftsgeheimnis und als geistiges Eigentum des Verkäufers zu behandeln.

11.2. Der Verkäufer besitzt oder nimmt alle Rechte zum geistigen Eigentum wahr, die im Zusammenhang mit sämtlichen Daten, Dokumenten, der Zeichnungsdokumentation, Berechnungen, Berichten, technischen Bedingungen, Bedienungsanweisungen oder Informationen bestehen oder entstehen, die dem Käufer vom Verkäufer (nachfolgend nur „**Dokumentation**“) im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, und der Käufer erwirbt und ist auch berechtigt, keine Rechte zu diesem geistigen Eigentum, sei es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehendes oder in der Zukunft gebildetes geistiges Eigentum, wahrzunehmen. Für die Zwecke dieses Artikels schließen die Rechte zum geistigen Eigentum auch das Urheberrecht und die damit verwandten Rechte einschließlich der Software-, Patent-, Schutzmarken-, Gewerbe- oder Gebrauchsmusterrechte (eingetragen sowie nicht eingetragen), Rechte zu einem Geschäftsnamen und anderen Bezeichnungen, Rechte zum Know-how sowie zu sämtlichen anderen Informationen, Rechte zu Domain-Namen, zum Goodwill sowie zum guten Ruf und sämtliche andere Rechte und Schutzformen jedweder Art ein, die das oben Genannte betreffen oder eine ähnliche Bedeutung überall in der Welt haben, und sämtliche Rechte aus Lizenzen oder Einwilligungen für die Wahrnehmung der oben genannten Rechte des geistigen Eigentums.

11.3. Der Käufer ist insbesondere nicht berechtigt, die Dokumentation oder einen beliebigen Teil davon zu vervielfältigen, wiederzugeben, zu ergänzen oder zu ändern, diese Dritten gegenüber offenzulegen oder zu einem anderen Zweck zu nutzen als zu demjenigen, der im Vertrag vorgesehen ist. Dies bedeutet auch, dass der Käufer nicht berechtigt ist, jedwedes Produkt für sich selbst oder für einen anderen anhand der Dokumentation oder eines Teils davon durch einen anderen Hersteller herstellen zu lassen. Der Käufer ist ebenfalls nicht berechtigt, die Dokumentation (ausgenommen Titel bzw. Bezeichnung der Dokumentation) im Rahmen der

Ausschreibungen, zum Anfragen oder zur Bestellung des Produktes bei einem Dritten zu verwenden. Die Dokumentation (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zeichnungsdokumentation) ist nach Beendigung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dem Verkäufer zurückzugeben.

- 11.4. Der Käufer versichert dem Verkäufer für den Fall, dass ihm der Käufer eine Information, ein Dokument oder eine Zeichnungsdokumentation eines Dritten (oder andere Rechte des geistigen Eigentums, zu deren Wahrnehmung ein Dritter berechtigt ist), gibt, dass dieser Dritte das Eigentumsrecht zu den Rechten des geistigen Eigentums oder eine für die Vertragserfüllung durch den Verkäufer ausreichende Lizenz zu den Rechten des geistigen Eigentums auf den Käufer übertragen hat. Der Käufer erklärt und versichert dem Verkäufer gegenüber, dass Erhalt, Besitz oder Nutzung einer Information, eines Dokuments oder einer Zeichnungsdokumentation keine Rechte Dritter verletzt und auch nicht verletzt wird. Der Käufer verspricht, den Verkäufer für jeden Schaden zu entschädigen, den der Verkäufer im Zusammenhang mit einem gegen ihn durch einen Dritten wegen Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums dieses Dritten erhobenen Anspruch erleidet.

12. Vertragsstrafe

- 12.1. Wenn der Käufer mit der Erfüllung der Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen, in Verzug gerät, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % täglich vom Schuldbetrag dem Verkäufer zu bezahlen, und zwar bis zur Höhe von 15 % des im Kaufvertrag aufgeführten Kaufpreises.
- 12.2. Wenn der Käufer seine Pflicht gemäß Art. 5.3. oder 5.4. dieser Geschäftsbedingungen verletzt, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Kaufpreises der nicht übernommenen Produkte dem Verkäufer zu bezahlen.
- 12.3. Wenn der Käufer seine Pflicht gemäß Art. 5.8. dieser Geschäftsbedingungen verletzt, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Kaufpreises des betreffenden Produkts dem Verkäufer zu bezahlen.
- 12.4. Wenn der Verkäufer mit der Erfüllung der Pflicht, das Produkt gemäß dem Kaufvertrag zu liefern, in Verzug gerät, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Kaufpreises der Produkte, mit deren Lieferung er in Verzug ist, für jeden Verzugstag dem Käufer zu bezahlen, und zwar maximal bis zur Höhe von 5 % vom Kaufpreis der Produkte, mit deren Lieferung der Verkäufer in Verzug ist.
- 12.5. Der Käufer ist im Falle der Verletzung der Pflicht, die Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen für ihn vorsieht, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR für jeden einzelnen Fall zu bezahlen.

- 12.6. Jede Vertragspartei ist im Falle der Verletzung einer anderen Pflicht, die der Kaufvertrag oder diese Geschäftsbedingungen für sie vorsehen, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 350,- EUR für jeden einzelnen Fall zu bezahlen.
- 12.7. Der Anspruch auf Schadensersatz in voller Höhe bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Käufer völlig unberührt.

13. Vom Käufer zu übernehmende Lieferungen von Komponenten und Material

- 13.1. Wenn vereinbart wurde, dass bestimmte Komponenten und/oder bestimmtes Material vom Käufer für die Herstellung von Produkten, deren Verkauf Gegenstand des Kaufvertrags ist, dem Verkäufer zu liefern sind, ist der Käufer verpflichtet, die vereinbarten Komponenten und das vereinbarte Material für den Einbau in die Produkte dem Verkäufer an seine Adresse in der vereinbarten Ausführung und Menge beizustellen, und zwar spätestens mit dem unten genannten zeitlichen Vorlauf vor dem Tag der Auslieferung der kaufvertragsgegenständlichen Produkte an den Käufer bzw. vor dem vereinbarten Termin der Produktübernahme beim Verkäufer.

Komponente/Material	Beistellungstermin (Tage)
Bremsscheibe, Dämmring Rad (RS Finalprodukt)	72
Antrieb einschl. Einzelteile (Getriebe, el. Motor, Kupplung, Stern, Zahnrad)	62
Lagersysteme einschl. Einzelteile, Schmierstoffe	55
Bremsscheibe für die Wellenmontage (RS Finalprodukt)	55
Bremsscheibe, Dämmring Rad (Rad Finalprodukt)	50
Gestellen, Kisten, sonstiges Verpackungsmaterial	45

- 13.2. Der Käufer ist verpflichtet, die vereinbarten Komponenten und das vereinbarte Material in der vereinbarten Qualität und normgerecht, und bei Mangel solcher Normen in der für die Erreichung der vereinbarten Beschaffenheit der kaufvertragsgegenständlichen Produkte erforderlichen Qualität, dem Verkäufer zu liefern. Ferner ist er verpflichtet, die Komponenten und das Material zu verpacken und für den Transport so vorzubereiten, wie es vereinbart wurde oder wie es zu deren Schutz für die jeweilige Transportart ausreichend ist. Die Verpackung und die Palette, auf der die Komponenten und das Material liegen, müssen eine sichere Handhabung ermöglichen.
- 13.3. Vor Anlieferung der Komponenten/des Materials beim Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, den Lieferschein sowie das Abnahmeprüfzeugnis (3.1 oder 3.2 gemäß EN 10204) dazu an die E-Mail delivery.notes@ghh-bonatrans.com und quality.certificate@ghh-bonatrans.com zu senden oder für die Übergabe beider Dokumente zusammen mit den Komponenten/dem Material anderweitig zu sorgen. Der Lieferschein hat die interne Auftragsnummer des Verkäufers zu enthalten.
- 13.4. Bei verspäteter Beistellung von Komponenten oder Material sowie in dem Fall, dass deren Qualität dem Artikel 13.2. dieser Bedingungen (einschl. des fehlenden

Abnahmeprüfzeugnisses) nicht entspricht, oder in dem Fall, dass die Komponenten oder das Material nicht in der vereinbarten Ausführung und Menge geliefert werden, ist der Verkäufer berechtigt, den Termin der Auftragsrealisierung (d. h. der Fertigung und Lieferung der kaufvertragsgegenständlichen Produkte) auf einen nächsten freien Termin entsprechend den Produktionsmöglichkeiten und Plänen des Verkäufers zu verschieben. Der Verkäufer trägt in diesem Fall die Verantwortung für den damit verbundenen Verzug der Produktanlieferung beim Käufer. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers auf Ersatz des entstandenen Schadens.

- 13.5. Sollte die Qualität der gelieferten Komponenten/des gelieferten Materials dem Artikel 13.2. dieser Bedingungen (einschl. des fehlenden Abnahmeprüfzeugnisses) nicht entsprechen, sollte deren Ausführung von der vereinbarten Ausführung abweichen, ggf. sollten diese aus einem anderen Grund für den Einbau in die kaufvertragsgegenständlichen Produkte unbrauchbar sein, ist der Verkäufer berechtigt, diese Mängel beim Käufer zu rügen. Der Käufer ist verpflichtet, Abhilfe auf seine Kosten unverzüglich zu schaffen. Die Bestimmung dieses Artikels betrifft auch die Verpackung. Sofern die Komponenten/das Material in einer beschädigten Verpackung, verpackt oder vorbereitet für den Transport im Widerspruch zu Art. 13.2. und/oder nicht auf eine Palette gelegt (sofern keine andere Art der Verstauung vorab vereinbart wurde), geliefert werden, ist der Verkäufer berechtigt, solche Lieferung ganz oder teilweise zu übernehmen oder diese komplett abzulehnen. Für den auf die oben genannten Mängel zurückzuführenden Verzug haftet der Verkäufer nicht.
- 13.6. Falls die vom Käufer beizustellenden Komponenten und/oder das vom Käufer beizustellende Material für den Transport und/oder für die Lagerung konserviert sind, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer spätestens vor Vereinbarung solcher Lieferung über den genauen Typ, den Handelsnamen sowie über den Hersteller des verwendeten Konservierungsstoffes zu informieren und zugleich den Sicherheitsdatenblatt sowie das technische Merkblatt zu diesem Stoff dem Verkäufer auszuhändigen. Dasselbe betrifft auch die Oberflächenbehandlung (insbesondere Beschichtung) dieser Komponenten und/oder dieses Materials und deren Verpackung (außer Holzpaletten und Holz mit einem lesbaren internationalen Kennzeichen bzgl. deren Wärmebehandlung).

14. Anzuwendendes Recht, Beilegung von Streitigkeiten

- 14.1. Der Kaufvertrag und die Rechte und Pflichten daraus unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem tsch. Bürgerlichen Gesetzbuch. Kollisionsnormen und Normen des internationalen Privatrechts kommen nicht zur Anwendung.
- 14.2. Die Parteien sind verpflichtet, Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag vorzugsweise auf friedlichem Wege beizulegen. Sollte es nicht gelingen, eine Streitigkeit in dieser Art und Weise beizulegen, sind alle aus dem Kaufvertrag hervorgehenden oder mit

seiner Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit zusammenhängenden Streitigkeiten entsprechend der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer Österreichs (Wiener Regeln) durch drei entsprechend seiner Ordnung bestellte Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Alle Verhandlungen, einschl. der bei diesen Verhandlungen aufgeführten Unterlagen, werden auf Englisch geführt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrags und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikation (E-Mail, Fax) gilt nicht als Schriftform.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags vom Gericht aus welchem Grund auch immer als ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar betrachtet werden, wird eine solche Bestimmung keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags haben; die Vertragsparteien stimmen zu, dass sie in einem solchen Fall unverzüglich Verhandlungen zwecks der Änderung einer solchen Bestimmung einleiten, damit die Bestimmung gültig, rechtmäßig und durchsetzbar ist und gleichzeitig die ursprüngliche Absicht der Parteien hinsichtlich der Bestimmung, welche die betreffende Frage regelt, in möglichst großem Maße erhalten bleibt.
- 15.3. Bei allen Widersprüchen haben die im Kaufvertrag enthaltenen Vereinbarungen Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.